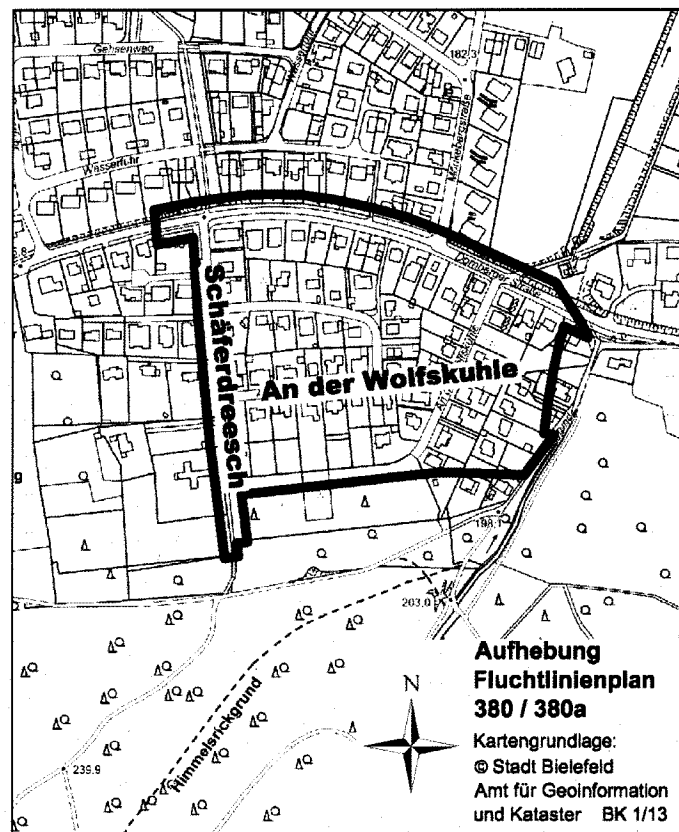


Bekanntmachung

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 08.11.2016 gemäß §§ 2 (1), 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, den **Fluchtlinienplan Nr. 380/380a für die Straßen „Schäferdreesch“ und „An der Wolfskuhle“** – Stadtbezirk Dornberg – im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB **aufzuheben**. Weiterhin hat der Stadtentwicklungsausschuss die Aufhebung als **Entwurf** zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 beschlossen.

Der Beschluss hat den folgenden Wortlaut:

1. Der Fluchtlinienplan Nr. 380/380a für die Straßen „Schäferdreesch“ und „An der Wolfskuhle“ ist gemäß § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) BauGB aufzuheben.
Für die genaue Grenze des Geltungsbereiches zur Aufhebung des Fluchtlinienplanes ist die im Abgrenzungsplan vorgenommene Abgrenzung verbindlich.
2. Da die vorliegende Aufhebung des Fluchtlinienplanes im vereinfachten Verfahren durchgeführt wird, soll gemäß § 13 BauGB auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit verzichtet werden.
3. Die Aufhebung des Fluchtlinienplanes Nr. 380/380a für die Straßen „Schäferdreesch“ und „An der Wolfskuhle“ wird mit der Begründung gemäß § 2a BauGB zur Offenlegung beschlossen.
4. Die Aufhebung des Fluchtlinienplanes ist mit der Begründung für die Dauer eines Monats gemäß § 13 BauGB i.V. mit § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen. Dies ist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist gemäß § 13 BauGB darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB abgesehen wird.
5. Gemäß § 13 BauGB i.V. mit § 4 (2) BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Aufhebung des Fluchtlinienplanes einzuholen.



In dem vorstehenden Planausschnitt ist der Geltungsbereich des Fluchtlinienplanes mit einer durchgehenden Linie kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Bauamtes verbindlich. Die einzelnen Festsetzungen gehen aus dem Plan mit Text und Begründung hervor.

Der Entwurf der Aufhebung des Fluchtlinienplanes mit der Begründung liegt gemäß §§ 13, 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB

vom 17. Februar bis einschließlich 20. März 2017

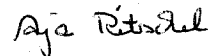
in der Bauberatung des Bauamtes, August-Bebel-Straße 92, Erdgeschoss, Raum 41, 33602 Bielefeld, montags bis mittwochs von 8.30 bis 17.00 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 18.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 14.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Ergänzend können die Unterlagen auch im Internet unter www.bielefeld.de in der Rubrik „Planen Bauen Wohnen“ eingesehen werden.

Die Beschlüsse, Ort und Dauer der Auslegung werden hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 13 (3) BauGB darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen im Bauamt schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Aufhebung des Fluchtlinienplanes unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Bielefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Aufhebung nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bielefeld, den 01.02.2017

In Vertretung



Ritschel
Erste Beigeordnete